

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn
MD Michael Sell
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Kontakt: Dr. Heinz-Jürgen Tischbein
Telefon: +49 30 2021- 2400
Fax: +49 30 2021- 192400
E-Mail: tischbein@bvr.de
Unsere Zeichen: Pi/AM

AZ DK: STEUREG
AZ BVR: JStG 2014

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

10. August 2017

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur
Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**

GZ: IV A 2 – S 1910/14/10050-02
DOK: 2014/0759836

Sehr geehrter Herr Sell,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs sowie die Möglichkeit hierzu Stellung nehmen zu können, auch wenn die uns dafür zur Verfügung gestellte Frist von lediglich sechs Arbeitstagen viel zu kurz ist. Zu dem Gesetzentwurf möchten wir Ihnen folgende Anmerkungen übermitteln:

**Zu Art. 2 Nr. 4 Buchst. a) Doppelbuchst. bb):
§ 139b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AO-E**

Nach der aktuell gültigen Fassung des § 139b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AO darf die steuerliche Identifikationsnummer des Kunden (Steuer-ID) von nicht öffentlichen Stellen (z. B. Kreditinstituten) nur erhoben bzw. verwendet werden, soweit dies für die Datenübermittlungen zwischen den erhebenden Stellen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Steuer-ID ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Ferner dürfen die erhebenden Stellen ihre Dateien nur insoweit nach der Steuer-ID ordnen oder für den Zugriff erschließen, als dies für eine regelmäßige Datenübermittlung zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist.

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Im Ergebnis darf die Steuer-ID nicht für außersteuerliche Zwecke verwendet werden, selbst wenn der Betroffene der Verwendung zustimmt. Die steuerlichen Regelungen sind insofern restriktiver als die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), weil der Betroffene nach § 4, 4a BDSG stets eine Einwilligung zur Nutzung seiner Daten geben kann.

Mit Schreiben vom 03. Januar 2012 (Az. IV A 3 – S 0305/08/10016) hatte das Bundesfinanzministerium deshalb eine Klarstellung angekündigt, so dass eine Verwendung der Steuer-ID im Konzernverbund bzw. bei anderweitig verbundenen Unternehmen möglich wäre. Insofern ist die Erweiterung des § 139b Abs. 2 S. 2 Nr. 4 AO-E sehr zu begrüßen, wenngleich das Privileg nur Konzernunternehmen erfassen soll. Die Sparkassen-Finanz-gruppe als auch der genossenschaftliche Bankensektor sind jedoch keine Konzerne, sondern dezentral strukturierte Verbundorganisationen. Die Verbundunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen und würden deshalb von der geplanten Regelung nicht erfasst werden.

Petition:

Der zu enge Wortlaut der Neuregelung sollte – auch um eine Gleichbehandlung mit den in Konzernverbänden agierenden Privatbanken zu gewährleisten – auf anderweitig verbundene Unternehmen, insbesondere die Verbundgruppen der Sparkassen und Genossenschaftsbanken, ausgeweitet werden.

Zu Art. 5 Nr. 6 (Weitere Änderung des EStG)

Neu § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a:

Grundsätzliches

Eine übliche Betriebsveranstaltung liegt unzweifelhaft im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Dies spiegelt sich auch wieder in der systematischen Einordnung der "betrieblichen Veranstaltung" in R 19.3 Abs. 3 Nr. 3 und 4 LStR.

Mit der Anhebung der Freigrenze von derzeit 110 Euro auf 150 Euro soll den gestiegenen Kosten für Betriebsveranstaltungen Rechnung getragen werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Angesichts der gleichzeitig geplanten massiven Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der individuellen Bereicherung der Arbeitnehmer wird dieses Ziel allerdings nach unserer Einschätzung konterkariert.

Zu Satz 3:

Mit den neuen Regelungen zu Betriebsveranstaltungen soll sich die bisherige Verwaltungsauffassung im Gesetz niederschlagen. Daher bietet sich die Gelegenheit, gesetzlich knapp klarzustellen, dass bei der Berechnung der Freigrenze von 150 € die zur Veranstaltung *angemeldeten* Teilnehmer maßgebend sind (und nicht auf die tatsächlich teilnehmenden Teilnehmer abgestellt wird).

Zur Begründung kann angeführt werden, dass die Teilnehmer einer Betriebsveranstaltung in aller Regel nicht dadurch bereichert werden, dass weniger Personen an der Veranstaltung teilnehmen als ursprünglich geplant. Nehmen beispielsweise an einer Betriebsveranstaltung deren Gesamtkosten 10.000 Euro betragen statt der (belegbar) angemeldeten 100 Arbeitnehmer (Kosten pro Teilnehmer 100 €) tatsächlich nur 50 Arbeitnehmer teil, sollte dies nicht dazu führen, dass bei den 50 Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil von 200 € angenommen wird ($10.000 \text{ €} / 50 \text{ €} = 200 \text{ €}$), der dann versteuert werden muss.

Zudem sollte auf die Teilnahme an Veranstaltungen einer Organisationseinheit eines Betriebs abgestellt und nicht pauschal die Teilnahme aller Betriebsangehörigen an der Veranstaltung verlangt werden.

Petitum:

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a S. 3 EStG-neu sollte wie folgt klargestellt werden:
Solche Zuwendungen gehören nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen einer Organisationseinheit offensteht und die Aufwendungen je *voraussichtlich* teilnehmenden Arbeitnehmer 150 Euro nicht übersteigen.

Noch zu Satz 3:

Bei der Erhöhung der Freigrenze von 110 auf 150 Euro weisen wir darauf hin, dass eine Preisentwicklung von 74,3 Punkten im Jahr 1993 (Januar) auf 108,3 Punkte im Jahr 2014 (Juli) stattgefunden hat (Statistischen Bundesamt, Übersicht über die Entwicklung von "Verpflegungsdienstleistungen", Restaurants etc.). Dies entspricht einer Steigerung von knapp 46%. Schlägt man 46% auf 110 EUR auf, ergibt sich rechnerisch ein Betrag von 160 €.

Da keine gleitende Anhebung, also keine jährliche Anpassung der Freigrenze an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, beabsichtigt ist, sondern die Freigrenze für mehrere Jahre Bestand haben muss, sollte u.E. die zu erwartende Preisentwicklung in den kommenden Jahren schon jetzt Berücksichtigung finden.

Außerdem führen die Übernahme der Verwaltungsgrundsätze in das Gesetz und die Ausklammerung der BFH-Rechtsprechung dazu, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Kosten der Betriebsveranstaltungen massiv verbreitert.

Aus diesen Gesichtspunkten erscheint es angebracht, einen deutlich höheren Betrag anzusetzen, die nach unserem Dafürhalten bei mindestens 200 € liegen sollte.

Aus Praktikabilitätsgründen wäre zudem die Ausgestaltung als Freibetrag zu befürworten. Dies würde im Massenverfahren der Lohnsteuer zu einem deutlichen Bürokratieabbau führen.

Zu Satz 5:

Wir verstehen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1a Satz 5 EStG-neu so, dass die Bereicherung der Begleitperson dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet werden soll.

Jedoch gilt unseres Erachtens auch schon bei der Regelung nach § 8 Abs. 2 EStG, der Grundsatz, dass der einem Angehörigen des Arbeitnehmers eingeräumte geldwerte Vorteil - soweit er auf dem Dienstverhältnis zum Arbeitnehmer beruht - dem Arbeitnehmer als Arbeitslohn zuzurechnen ist.

Die im Entwurf gewählte Gesetzesformulierung erweckt daher den Anschein, als gelte dies im Rahmen des § 8 Abs. 2 EStG künftig nicht mehr, weil es nur für die Fälle des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1a EStG-neu einer speziellen Regelung bedurfte.

Für den Fall, dass die Gesamtaufwendungen im Sinne des Satzes 2 der neuen Vorschrift höher wären als der übliche Endpreis, der nach § 8 Abs. 2 EStG zur Anwendung käme, sollte eine Deckelung auf den Wert nach § 8 Abs. 2 EStG vorgesehen werden. Der Arbeitgeber kann nicht mehr versteuern müssen als den üblichen Preis.

Petitum:

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a S. 5 EStG-neu sollte gestrichen werden.

Zu Satz 6:

Nach dieser Vorschrift sind Reisekostenvergütungen im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen nicht nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfrei. Diese Aufwendungen sind bei der Berechnung des Werts der Zuwendungen für die Betriebsveranstaltung zu berücksichtigen. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar. Sofern die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung eine Anreise von Arbeitnehmern erforderlich macht, sollten diese Kosten nach Reisekostengrundsätzen behandelt werden. Eine Einbeziehung in die Wertgrenze von 150 Euro halten wir nicht für sachgerecht. Bei Unternehmen, die über mehrere Standorte verfügen, führt der mit der Betriebsveranstaltung verfolgte Zweck des Zusammenkommens möglichst der gesamten Belegschaft zwangsläufig dazu, dass Reisekosten für eine Reihe von Mitarbeitern entstehen. Es könnte allein durch die Einbeziehung notwendiger Reisekosten zu einer Überschreitung der 150 Euro-Grenze kommen - obwohl die Veranstaltung selbst in angemessenem Kostenrahmen stattfindet.

Noch zu Art. 5 Nr. 6 (Weitere Änderung des EStG)

Nach der Gesetzesbegründung sollen die Regelungen zu § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a – neu zum 01.01.2015 in Kraft treten. Wir regen daher eine Verwaltungsregelung an, wie die Rechtsprechung des BFH auf die bis zum 31.12.2014 durchgeführten Betriebsveranstaltungen angewendet werden soll.

**Zu Art. 6 Nr. 2 Buchstabe c (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)
§ 26 Absatz 2 Satz 1 KStG i.V.m. § 34c Abs. 1 EStG-neu.**

Mit der Änderung in § 34c Abs. 1 EStG wird der sog. Anrechnungshöchstbetrag künftig in der Weise ermittelt, dass ausländische Steuern höchstens mit der durchschnittlichen tariflichen deutschen Einkommensteuer auf die deutschen Einkünfte angerechnet werden. Damit soll die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umgesetzt werden.

Der EuGH hatte in der Rechtssache C-168/11 (Beker) am 28.02. 2013 entschieden, dass die Methode zur Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Einkommenssteuer nach § 34c Absatz 1 Satz 2 EStG gegen Art. 63 AEUV verstößt. Gemäß der Entscheidung des EuGH müssen Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen als Kosten der persönlichen Lebensführung sowie der personen- und familienbezogenen Umstände des Steuerpflichtigen vollständig berücksichtigt werden, weil sie auch bei der Berechnung der tariflichen Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 26 Abs. 2 Satz 1 KStG soll die Entscheidung des EuGH jedoch bei Körperschaftsteuerfestsetzungen keine Auswirkungen haben, da Körperschaftssubjekte nicht über eine Privatsphäre verfügen, folglich keine persönlichen Abzugsbeträge im Sinne der EuGH- Entscheidung haben könnten.

Diese Begründung trägt u.E. nicht, da es nach der o.g. Entscheidung und der fortgesetzten Rechtsprechung des EuGH alleine darauf ankommt, *ob die nationale Regelung ansässige Steuerpflichtige von Investitionen in einen anderen Mitgliedstaat abhalten kann.*

Dies war im Fall „Beker“ gegeben, weil der ansässige Steuerpflichtige von den personen- und familienbezogenen Abzügen im Rahmen der Ermittlung seiner tariflichen Einkommensteuer nur dann voll profitierte, wenn er seine Einkünfte ausschließlich in Deutschland erzielt. Durch die bisherige Höchstbetragsregelung in § 34c Absatz 1 Satz 2 EStG werden bei Erträgen aus Mitgliedstaaten die personen- und familienbezogenen Abzüge des Steuerpflichtigen nur eingeschränkt berücksichtigt. Da der im Inland ansässige Steuerpflichtige folglich steuerlich schlechter gestellt wird, wenn er in einem Mitgliedstaat investiert, wurde die geltende Höchstbetragsregelung durch den EuGH als europarechtswidrig eingestuft.

Die gleiche Konstellation liegt u.E. bei Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträgen) durch im Inland ansässige Körperschaften vor. Der Abzug von Spenden bzw. Mitgliedsbeiträgen wird im Falle von Einkünften aus dem Inland nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG in den dort geregelten Grenzen und Voraussetzungen vollständig gewährt, während der Spendenabzug bei Einkünften aus dem Ausland weiterhin nur teilweise im Rahmen der europarechtswidrigen Höchstbetragsregelung nach § 34c Absatz 1 Satz 2 EStG erfolgen soll. M.a.W. ist für uns ein Unterschied zwischen dem Fall einer Privatperson, die von Auslandsinvestitionen abgehalten wird, weil ihre personenbezogenen Umstände nur teilweise berücksichtigt werden und dem Fall einer Körperschaft, die von Auslandsinvestitionen abgehalten wird, weil ihre Spenden nur teilweise berücksichtigt werden, nicht erkennbar.

Daher darf die Höhe der anrechenbaren ausländischen Steuer auch bei Körperschaften nicht nach der Summe der Einkünfte bemessen werden. Maßstab muss vielmehr das zu versteuernde inländische Einkommen nach Abzug der steuerlich berücksichtigungsfähigen Spenden sein.

Im Übrigen sollte infolge der Entscheidung des EuGH bei der Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages bei Privatpersonen auch der Verlustabzug nach § 10d EStG berücksichtigt werden, da Verluste die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinträchtigen. Konsequenterweise wäre der Gedanke des Verlustabzugs nach § 10d EStG über § 8 Abs. 1 S. 1 KStG auch auf Körperschaften zu übertragen.

Wir hatten bereits mit Schreiben an das Bundesfinanzministerium vom 16. Dezember 2013 darum gebeten, den Fall der Spenden von Körperschaften bei der Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuern zu berücksichtigen. Ein anderes Ergebnis wäre u.E. ein politisch falsches Signal und würde die Spendenfreudigkeit deutscher Körperschaften beeinträchtigen. Die Gleichstellung erscheint uns auch unter dem Aspekt der Rechtsformneutralität geboten.

Petitum:

§ 26 Absatz 2 Satz 1 KStG sollte um folgenden Satz ergänzt werden: S. 1 gilt nicht für abziehbare Aufwendungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG.

Zu Artikel 10 (Änderung des GrEStG):

§ 1 Abs. 2a GrEStG-E, § 23 Abs. 13 GrEStG-E

Mit der Vorschrift des § 1 Abs. 2a GrEStG-E sollen mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand beteiligter Personengesellschaften grundsätzlich durch Multiplikation der Vomhundertsätze zu berücksichtigen

sein. Der BFH hatte mit Urteil vom 24.04.2013, II R 17/10, BStBl. II 2013, 833 durch Auslegung des Tatbestandsmerkmals "mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes" eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vertreten. Durch die Neuregelung (Einfügung der Sätze 2 bis 4) soll die Höhe der mittelbaren Änderung vom Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft nun in Abhängigkeit von der Rechtsform der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaft ermittelt werden. Die Neuregelung soll rückwirkend auf alle Erwerbsvorgänge Anwendung finden, die nach dem 31.12.2001 verwirklicht wurden (vgl. § 23 Abs. 13 GrEStG-E).

Diese rückwirkende Anwendung des Gesetzes muss sich an der Rechtsprechung des BVerfG messen lassen, die eine echte Rückwirkung nur in engen Grenzen zulässt. Diese Voraussetzungen sind indes vorliegend nicht gegeben, so dass die Rückwirkung verfassungsrechtlich unzulässig sein dürfte:

Der § 23 Abs. 13 GrEStG-E soll laut Gesetzesbegründung sicherstellen, dass die „Klarstellung“ in § 1 Abs. 2a Sätze 2 bis 4 rückwirkend ab Inkrafttreten der geltenden Fassung des § 1 Abs. 2a GrEStG auf alle nach dem 31.12.2001 verwirklichten Erwerbsvorgänge Anwendung findet.

Wie aus der Urteilsbegründung des BFH vom 24.04.2013, II R 17/10, BStBl. II 2013, 833 eindeutig hervorgeht, handelt es sich gerade nicht um eine Rechtsprechungsänderung, sondern um die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes“ in § 1 Abs. 2a GrEStG-E. Von einer Wiederherstellung des status quo ante in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal „mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes“ kann folgerichtig keine Rede sein, wenn sich der BFH mit diesem Urteil genötigt sehen musste, sich hierzu erstmals ausführlich zu äußern. Insbesondere verweisen wir auf die Ausführungen in Rz. 15, 17, 18, 19 des genannten BFH-Urteils.

Auch die seinerzeitige Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/443, S. 42 zum damaligen StEntlG 1999/2000/2002) erläutert - entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung des vorliegenden Gesetzentwurfs - nicht, wie der Gesetzgeber sich die Auslegung des Tatbestandes „mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes“ vorgestellt hatte.

Unberücksichtigt lässt der Referentenentwurf zudem die jüngste BVerfG-Entscheidung vom 17.12.2013, 1 BvL 5/08, BGBl. I 2014, 255, wonach eine nachträglich klärende Feststellung des geltenden Rechts durch den Gesetzgeber als konstitutiv rückwirkende Regelung anzusehen ist, wenn dadurch eine in der Fachgerichtsbarkeit offene Auslegungsfrage entschieden wird oder eine davon abweichende Auslegung ausgeschlossen werden soll. Hiernach ist das grundsätzliche verfassungsrechtliche Verbot rückwirkender Gesetze zu beachten, wenn eine Vorschrift konstitutiven Charakter hat, die Rechtslage also nicht lediglich klargestellt wird. Der Gesetzgeber kann zwar den Inhalt von Normen ändern oder klarstellend präzisieren; dabei muss er aber u.a. die Grenzen beachten, die aus dem Rechtsstaatsprinzip für rückwirkende Rechtssetzung folgen.

Rückwirkende Regelungen im Steuerrecht sollten schließlich „sparsam und mit Augenmaß unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben eingesetzt werden“. Sie könnten dann helfen, eine zutreffende, gleichheitsgerechte und vollständige Besteuerung sicherzustellen, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage vom 07.04.2014 (BT-Drs. 18/953).

Die rückwirkende Änderung des § 1 Abs. 2a i. V. m. § 23 Abs. 13 GrEStG-E in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal „mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes“ im Sinne der Verwaltungsansicht dürfte daher als **echte Rückwirkung eines Steuergesetzes verfassungsrechtlich unzulässig sein**

[vgl. *Behrens*, DStR 2014, 1526 (1531)]; das Gesetzesvorhaben steht zudem in Widerspruch zu den Aussagen der Bundesregierung zu rückwirkenden Regelungen im Steuerrecht, diese sparsam und mit Augenmaß unter Wahrung des Verfassungsrechts einsetzen zu wollen.

Petitur:

Von einer rückwirkenden Anwendung auf alle Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.12.2001 verwirklicht wurden ist abzusehen. Die Anwendung des § 1 Abs. 2a GrEStG-E sollte auf solche Erwerbsvorgänge beschränkt werden, die nach dem 31.12.2014 verwirklicht werden.

Weitere Vorschläge zur Änderung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften

Finale Abgeltungsbesteuerung unbarer Kapitalmaßnahmen ohne Veranlagung

Mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 wurde auch die steuerliche Abwicklung ausländischer Unternehmensumstrukturierungen für Privatanleger, die Banken und auch für die Finanzverwaltung erheblich vereinfacht: Der Umtausch von Unternehmensanteilen wird nun dergestalt steuerneutral abgewickelt, dass die Anschaffungskosten des Anlegers für die alten Anteile auf die neuen Anteile übertragen werden. Zu einer Besteuerung eines Veräußerungserfolgs aus der Kapitalanlage kommt es erst dann (und zeitlich unbegrenzt), wenn die im Zuge der Umstrukturierung dem Anleger gewährten neuen Anteile durch ihn veräußert werden. Bei einer davon abweichenden Behandlung müsste der Kapitalanleger auch ohne jeglichen Geldfluss Steuern bezahlen und könnte nur durch Beantragung einer zusätzlichen Veranlagung eine Korrektur dieser Besteuerung erreichen.

Andere Wertpapiere als die vorgenannten Unternehmensanteile, etwa Anleihen, die Gegenstand von Umtauschgeboten des Emittenten im Zusammenhang mit Unternehmens-, Umstrukturierungen oder von Umschuldungsmaßnahmen sind, werden derzeit jedoch nicht dementsprechend steuerneutral behandelt.

Zur weiteren Vereinfachung der Abgeltungsteuer sollte deshalb der beim Tausch von Unternehmensanteilen geregelte steuerneutrale Ansatz auch für andere Wertpapiere gelten – etwa für Anleihen, die Gegenstand von Umtauschgeboten des Emittenten im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder von Umschuldungsbemühungen sind. Der Vereinfachungseffekt wäre der gleiche wie bei den bereits geregelten Anteilstauschvorgängen (Wegfall von Bewertungsproblemen, keine Steuerzahlungen ohne Liquidität, Vermeidung der Veranlagung durch einen Gleichklang von Kapitalertragsbesteuerung und materieller Besteuerung).

Petitur:

§ 20 Absatz 4a EStG sollte wie folgt geändert werden:

a) Am Ende des Satzes 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „dies gilt sinngemäß, wenn Anteile an einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung oder eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 im Zusammenhang mit einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme oder einer Umschuldungsmaßnahme auf Veranlassung des Emittenten gegen andere Wertpapiere getauscht werden.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Anteilen“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.

Nur einmalige Hinweispflicht an den Schuldner der Kapitalertragsteuer über die Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern

Zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtete Stellen müssen nach § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG den Kunden rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinzuweisen.

Vor der Einführung des automatisierten Kirchensteuereinbehaltes durch die Kreditinstitute ab dem Jahr 2015 wurden die betroffenen Bankkunden durch die Kreditinstitute, die Kirchen und das Bundeszentralamt für Steuern im Jahr 2014 flächendeckend und umfassend über die bevorstehende Datenabfrage und das damit verbundene Widerspruchsrecht informiert. Die bisherige Gesetzesregelung in § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG hat damit ihren Zweck erfüllt.

Das zusätzliche erzeugte öffentlichkeitswirksame Medienecho hat dazu geführt, dass das Verfahren zwischenzeitlich in der Bevölkerung durchgängig bekannt sein dürfte. Es besteht insoweit kein zusätzliches Bedürfnis nach einer weiteren Information. Eine Wiederholung erhöht das Datenschutzniveau nicht. Ein einmal erklärter Widerspruch bleibt wirksam. Wer bislang nicht widersprochen hat, kann den Widerspruch jederzeit noch einlegen.

Die wiederholte Information gegenüber ein und demselben Kunden dürfte zunächst die Reaktion auslösen, es habe sich in diesem sensiblen Bereich an dem Verfahren schon wieder etwas geändert. Es könnte auch zu dem Missverständnis verleiten, der Kunde müsse den Widerspruch jedes Jahr erneut einlegen. Ein Kunde möchte und muss informiert werden, wenn sich etwas ändert, nicht wenn etwas gleich bleibt. Die jährlich sich wiederholende Information stellt daher nach unserer Einschätzung einen klassischen „information overload“ dar.

Akzeptabel erscheint vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Informationskampagnen allenfalls noch eine einmalige Hinweiserteilung – etwa anlässlich der Neubegründung einer Geschäftsbeziehung. Hierdurch würde der mit der Information verbundene Aufwand in vertretbaren Grenzen gehalten. Dem würde die von uns vorstehend vorgeschlagene Umformulierung des § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG Rechnung tragen.

Mittelfristig sollte nach unserer Einschätzung ein vollständiger Verzicht auf die gesonderte Informationspflicht erwogen werden. Sie ist in vergleichbaren Fällen, in denen der Gesetzgeber eindeutig eine Verpflichtung zur Verarbeitung von persönlichen Merkmalen vorschreibt, nicht vorgesehen und auch nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht erforderlich. Zu nennen ist hier insbesondere das in den Jahren 2012/2013 eingeführte Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM), bei dem der Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers abrufen muss. Auch hier besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen Abruf für bestimmte Arbeitgeber zu „sperrern“ (§ 39e Abs. 6 Satz 6 EStG). Eine Hinweispflicht der Arbeitgeber auf diese Sperrmöglichkeit besteht nicht, obwohl die Arbeitgeber auch hier „Merkmale für den Kirchensteuerabzug“ (§ 39e Abs. 3 Satz 1 EStG) abrufen. Stattdessen hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, dass die Finanzverwaltung bei Einführung der ELStAM alle Steuerpflichtigen einmalig über ihre ELStAM informiert. Keiner der Beteiligten im Gesetzgebungsverfahren hatte hier datenschutzrechtliche Bedenken. Die Kreditwirtschaft ist in den vergangenen Jahren durch ver-

schiedene Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet worden (Kontenregister nach § 24c KWG, GwG-Vorschriften zur Identifizierung von Kunden, Meldungen von Wertpapierkäufen und -verkäufen nach § 9 WpHG etc.). In keinem dieser Fälle wurde zusätzlich zu der Pflicht der Verarbeitung der personenbezogenen Daten eine Informationsverpflichtung gegenüber dem Kunden vorgesehen. Der Umstand, dass eine jährliche Abfrage stattfindet, kann hier zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn auch bei einer vom Kunden erteilten Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten z. B. bei der SCHUFA AG genügt diese einmalige Einwilligung, um eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch in den Folgejahren vorzunehmen.

Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird bereits durch das gesetzlich vorgesehene Widerspruchsrecht ausreichend Rechnung getragen.

Petition:

Wir schlagen deshalb folgende Überarbeitung des § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 EStG vor:

„Der Schuldner der Kapitalertragsteuer ist vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einmalig auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinzuweisen.“

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Petiten bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Gerhard Hofmann

i. V. Fabian Steinlein